

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und des
Gesetzes über das Branntweinmonopol**
— Drucksache 7/4518 —

A. Problem

Die Haushaltslage des Bundes macht es nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, unter anderem die Tabak- und Branntweinsteuer zu erhöhen. Die Erhöhung soll nach der Regierungsvorlage alle Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen umfassen und 18 v. H. und beim Branntwein (auf den Trinkbranntwein beschränkt) 20 v. H. betragen.

B. Lösung

Die Tabaksteuer wird ab 1. Januar 1977 um 18 v. H. erhöht. Die Zigarre bleibt von der Erhöhung ausgenommen. Beim Rauchtabak wird — wie bei der Zigarette — die Steuer so erhöht, daß sie um 18 v. H. steigt, gerechnet nach den infolge der Steuer erhöhten Kleinverkaufspreisen.

Die Branntweinsteuer für Trinkbranntwein wird ab 1. Januar 1977 um 300 DM für den Hektoliter Weingeist erhöht; das entspricht einer Erhöhung von 20 v. H. auf der Basis der Steuer vor der kürzlich beschlossenen Branntweinsteuererhöhung als Reaktion auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Einfuhrverbot.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß

C. Alternativen

Die Opposition lehnt die Erhöhung der Tabak- und Branntweinsteuer ebenso wie eine Erhöhung der Umsatzsteuer aus grundsätzlichen Erwägungen ab; nach ihrer Auffassung soll die Sanierung des Haushalts im wesentlichen in Einsparungen gesucht werden.

D. Kosten

Die Regierungsvorlage hatte folgende Steuermehreinnahmen des Bundes zum Ziel:

1. Tabaksteuer

1977	+ 1 000 Millionen DM
1978	+ 1 100 Millionen DM
1979	+ 1 200 Millionen DM

2. Branntweinsteuer

1977	+ 300 Millionen DM
1978	+ 410 Millionen DM
1979	+ 420 Millionen DM.

Über geringfügige Aufkommensänderungen als Folge der Ausschlußbeschlüsse wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.

Nach den Ankündigungen der beteiligten Wirtschaftskreise wird der Preis der Zigarette in der Konsumpreislage um etwa 2 Pfennig und der Preis beim Branntwein je $\frac{7}{10}$ -Literflasche um 1,20 bis 2,00 DM steigen.

A. Bericht der Abgeordneten Bremer und Dr. Böhme (Freiburg)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/4518 — wurde in der 216. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Finanzausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat der Vorlage am 2. April 1976 mit Mehrheit zugestimmt. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 20. Februar, 17., 19. und 31. März sowie am 1. und 2. April 1976 beraten und dabei die betroffenen Wirtschaftsverbände, die Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten sowie die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher gehört. Der Haushaltsausschuß hat dem Beratungsergebnis am 7. April 1976 mit Mehrheit zugestimmt.

Der Gesetzentwurf geht auf die Beschlüsse der Bundesregierung vom 10. September 1975 über Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur zurück. Über die bereits damals angekündigte Erhöhung der Tabaksteuer um 18 v. H. hinaus enthält die Regierungsvorlage zusätzliche Anhebungen beim Rauchtabak (Pfeifentabak und Feinschnitt), weil anderenfalls größere Verbrauchsverlagerungen von der Zigarette zum Rauchtabak zu befürchten seien; zugleich werde dadurch ein Beitrag in Richtung auf eine Harmonisierung der Steuern für Rauchtabak in der Europäischen Gemeinschaft geleistet. Hinsichtlich der Branntweinsteuer gaben die Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Februar 1976 über die Vertragswidrigkeit des Einfuhrverbots für unverarbeiteten Alkohol aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Erhebung von Ausgleichsabgaben auf alkoholische Erzeugnisse zwischenzeitlich Anlaß zu besonderen Maßnahmen zum Schutze der deutschen Erzeuger; hierüber hat der Ausschuß bereits berichtet (Drucksache 7/4897), nachdem er die Anhörung auf diese Problematik ausgedehnt hatte.

Es wurden am 17. und 19. März 1976 folgende Verbände angehört:

a) zur Erhöhung der Branntweinsteuer

1. Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten
2. Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Spiritusindustrie
3. Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie
4. Verband der Weinbrennereien e. V.
5. Bundesverband Deutscher Kartoffelbrenner e. V.
6. Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e. V.
7. Bundesverband der Obstverschlußbrenner e. V.

8. Bundesvereinigung Wein- und Spirituosenimport e. V.
9. Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher
10. Bundesverband Deutscher Kornbrenner e. V.
11. Verband der deutschen Essigindustrie
12. Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e. V.

b) zur Erhöhung der Tabaksteuer

1. Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V.
2. Verband der Deutschen Rauchtabak-Industrie
3. Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten
4. Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher
5. Bundesverband Deutscher Tabakpflanzler e. V.
6. Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V.
7. Bundesverband der Großabnehmer im deutschen Tabakwarengroßhandel e. V.

Die Spirituosen-Industrie hat sich allgemein gegen eine wiederholte einseitige Erhöhung der Steuern für den Branntwein ausgesprochen, während die Konkurrenzprodukte Bier nur mäßig besteuert und Wein unbesteuert blieben. Einer Erhöhung der Branntweinsteuer müsse in jedem Falle eine eingehende Prüfung, ob die Alkoholbesteuerung gerechter und möglicherweise ertragswirksamer gestaltet werden könne, vorausgehen. Hilfsweise wurde gebeten, die Erhöhung auf die Hälfte zu begrenzen. Anderenfalls seien irreparable Schäden in der weitgehend mittelständischen Spirituosen-Industrie zu erwarten. Der erhoffte fiskalische Effekt sei überdies ungewiß, weil nunmehr eine Grenze überschritten werde, die eine nachhaltige Änderung der Verbrauchergewohnheiten erwarten lasse. Eine solche Begrenzung forderte aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen auch die Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten. Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher beschränkte ihre Stellungnahme auf die gleichzeitig zur Erörterung stehenden aktuellen EWG-Probleme, die auch im übrigen der eigentliche Schwerpunkt der Anhörung zur Branntweinsteuer waren.

In der Anhörung zur Tabaksteuer war der Verband der Zigarettenindustrie nicht vertreten. Der Verband hatte in einer schriftlichen Stellungnahme keine Einwendungen gegen die Steuererhöhung erhoben. Sein Hauptinteresse gilt der Entwicklung auf dem europäischen Markt, und der weiteren Harmonisierung durch eine 5. Tabaksteuerrichtlinie (Drucksache 7/4814), die dem Ausschuß ebenfalls zur Beratung vorliegt und über die er noch gesondert berichten wird. In diesem Zusammenhang liegt dem Verband an der Feststellung, daß die mit der Tabaksteuererhöhung verbundene Änderung der Relation

zwischen dem spezifischen und dem proportionalen Tabaksteueranteil bei der Zigarette keine Änderung des Standpunktes der Bundesrepublik bezüglich des endgültigen Tabaksteuersystems in der EWG, sondern lediglich einen „Vorgriff“ auf die weitere Harmonisierungsentwicklung darstelle.

Der Verband der Zigarrenindustrie forderte wegen einer unterschiedlichen Belastungsfähigkeit der einzelnen Tabakerzeugnisse eine differenzierte Beurteilung. Bei der Zigarre sei bereits die steuerliche Belastungsgrenze überschritten und ihr Marktanteil stetig rückläufig, zumal auch die Verbrauchsgewohnheiten der nachwachsenden Generation an ihr vorbeigingen. Es sei zu befürchten, daß die vorherrschende Marktposition Deutschlands in der Produktion von Holland übernommen wird. Eine Herausnahme der Zigarre aus der Steuererhöhung sei notwendig, um der deutschen Zigarrenindustrie eine gedeihliche Zukunft zu gewährleisten. Der Verband der deutschen Rauchtobakindustrie beschränkte bei der Anhörung sein Petition auf eine für Zigarette und Rauchtobak in gleicher Weise mit 18 v. H. bemessene Steuererhöhung. Der Verband trug vor, daß die Annahme eines nachhaltigen Substitutionswettbewerbs zwischen der Zigarette und dem Rauchtobak, insbesondere dem Feinschnitt, nicht zutreffe. Aus arbeitsmarktpolitischen und sozialen Gründen sprach sich die Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten für eine Ausnahme zugunsten der Zigarre und des Rauchtobaks aus. In diesem Sinne äußerte sich auch der Bundesverband deutscher Tabakpflanzer. Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher erklärte, sie könne einer Steuererhöhung bei Genüßmitteln noch am ehesten zustimmen, zumal sie in der Tendenz auch gesundheitspolitisch positiv wirke.

Der Finanzausschuß hat über die ihm vorgetragenen Bedenken und Anregungen eingehend beraten und dabei die Überzeugung gewonnen, daß hinsichtlich der Zigarre und des Rauchtobaks (Pfeifentabak und Feinschnitt) Korrekturen angebracht und haushaltsmäßig vertretbar sind. Er schlägt vor, die Zigarre überhaupt aus der Steuererhöhung auszunehmen und hinsichtlich des Rauchtobaks eine Steuererhöhung vorzusehen, die bei der Weitergabe der Mehrbelastung auf die Verbraucher 18 v. H. beträgt. Für beide Entscheidungen war in erster Linie maßgeblich, daß sie in einer Zeit schwieriger Beschäftigungslage getroffen werden und hierauf Rücksicht genommen werden müsse. Außerdem sei das Tabaksteueraufkommen bei der Zigarre so gering und insgesamt rückläufig, so daß bei einer Erhöhung der Tabaksteuer mit einer nennenswerten Verbesserung des Tabaksteueraufkommens nicht gerechnet werden könne. Die Erfahrung habe auch gezeigt, daß bei Steuererhöhungen die Absatzentwicklung im Inland bei Zigarren rückläufig sei. Die Zigarrenindustrie beschäftigt heute noch ca. 8 000 Personen, mit Heimarbeitern zusammen 9 000 Personen. Überwiegend handelt es sich um Arbeitskräfte in den 50er Jahren, meist weiblichen Geschlechts, die nur schwer eine neue Lohnarbeit finden können. Hinzu kommt, daß die Zigarrenindustrie auf wenige Regionen konzentriert ist, so daß Beschäftigungseinbrüche in diesen Gegenden auch regionale Strukturschwierigkeiten

zur Folge hätten. Nachdem die Erfahrung bestätige, daß der Binnensteuersatz mittelbar auch über die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Betriebe gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten, insbesondere gegenüber denen in den EG-Mitgliedstaaten, mitentscheidet, erschien dem Ausschuß schließlich auch durchaus offen, ob längerfristig die deutschen Fiskalinteressen nicht durch die Herausnahme der Zigarre aus der Steuererhöhung besser gewahrt bleiben.

Hinsichtlich des Rauchtobaks sah der Ausschuß keine zwingende Notwendigkeit für eine Steuererhöhung, die bei der Weitergabe der Mehrbelastung auf die Verbraucher mehr als 18 v. H. beträgt. Der Ausschuß sprach sich dafür aus, die Erhöhung der Tabaksteuer für den Rauchtobak auf den Satz zu beschränken, der für die Zigarette vorgesehen wird.

Im Bereich des Trinkbranntweins sah der Ausschuß vergleichbare Gefahren für die Arbeitsplätze nicht. In der Vergangenheit hat sich vielmehr gezeigt, daß einer Zurückhaltung im Käuferverhalten nach den der Steuererhöhung vorangegangenen Vorratskäufen regelmäßig wieder eine relativ gleichmäßige Fortentwicklung des Getränkeabsatzes folgt. Dabei darf auch eine Konkurrenzsituation des Branntweins zu Bier und Wein nicht überbewertet werden; tatsächlich sind die Gewohnheiten der Verbraucher stark auf bestimmte Getränke fixiert und findet ein Abwandern zu den steuerlich günstigeren Getränken in größerem Rahmen nicht statt. Im übrigen wäre eine Biersteuererhöhung zur Lösung eines Haushaltsstrukturproblems des Bundes ungeeignet, weil die Biersteuer den Ländern zufließt. Einer Besteuerung des Weines hat der Bundestag bereits im Rahmen der Harmonisierungsbestrebungen der EG-Kommission widersprochen, weil sie den durch die klimatische Situation benachteiligten deutschen Weinbau in erster Linie in Gefahr bringen würde. Die vorgeschlagene Änderung des den Branntwein betreffenden Teils der Vorlage ist lediglich eine Folgeänderung aus der kürzlich erfolgten Branntweinsteuererhöhung um 150 DM Zug um Zug um eine Senkung des Monopolabgabepreises; hierzu wird auf den Bericht des Finanzausschusses — Drucksache 7/4897 — verwiesen.

Die Opposition hat der Vorlage nicht zugestimmt. Sie hatte sich bereits im September 1975 gegen das Steuererhöhungsprogramm der Bundesregierung gewandt und statt dessen gefordert, die Sanierung des Haushalts im wesentlichen in Einsparungen zu suchen. An dieser Haltung hält sie fest.

Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, dem Gesetzentwurf in der Ausschußfassung die Zustimmung zu geben.

II. Einzelbegründungen

Artikel 1 — Tabaksteuer —

— § 4 Abs. 1 Nr. 2 TabStG —

Die Tabaksteuer für Zigarren bleibt unverändert. Von einer Steuererhöhung soll wegen der besonde-

ren Situation der Zigarrenindustrie abgesehen werden. Der Absatz von Zigarren und die Zahl der Beschäftigten in der Zigarrenindustrie sind seit Jahren rückläufig. Eine zusätzliche Gefährdung von Arbeitsplätzen soll vermieden werden.

— § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe d TabStG —

Die Tabaksteuer für Rauchtabak („anderer Feinschnitt“ und „anderer Pfeifentabak“) soll etwas geringer erhöht werden, als es der Regierungsentwurf vorsieht. Mit der Änderung wird die Tabaksteuererhöhung für Rauchtabak der für Zigaretten angepaßt. Die Steuer wird so erhöht, daß sie um durchschnittlich 18 v. H. steigt, wenn die Industrie die steuerliche Mehrbelastung ab 1. Januar 1977 durch Erhöhung der Kleinverkaufspreise auf die Verbraucher abwälzt.

Absätze 2 und 3

Die Änderungen der Absätze 2 und 3 sind durch die Herausnahme der Zigarre aus der Tabaksteuererhöhung notwendig geworden.

Artikel 2 — Branntweinsteuer —

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 berücksichtigt, daß durch ein vorangehendes — wenn auch im Augenblick noch nicht verkündetes — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol bereits eine Anhebung der für ein Hektoliter Weingeist zu zahlenden Steuer um 150 DM erfolgt ist; diese vorangegangene Steuererhöhung wirkt durch eine Senkung des Abgabepreises des Monopols und ähnliche Maßnahmen ganz oder doch weitgehend verbraucherneutral.

Bonn, den 30. April 1976

Bremer Dr. Böhme (Freiburg)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4518 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. April 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Bremer	Dr. Böhme (Freiburg)
Vorsitzende		Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und des Gesetzes über das Branntweinmonopol

— Drucksache 7/4518 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Tabaksteuergesetzes; Übergangsregelung

(1) Das Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1633), geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 763), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigaretten

4,92 Pf je Stück und 24,3 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;

2. für Zigarren

21,92 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3 Pf je Stück;

3. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt)

a) Kau-Feinschnitt

5,30 DM je Kilogramm,

b) anderer Feinschnitt

4,70 DM je Kilogramm und 19,55 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11,90 DM je Kilogramm;

4. für grobgeschnittenen Rauchtabak (Pfeifentabak)

a) Pfeifentabak nur aus Tabakrippen (Rip-pentabak) 1,50 DM je Kilogramm,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Tabaksteuergesetzes; Übergangsregelung

(1) Das Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1633), geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 763), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt

1. un verändert

2. für Zigarren

18,58 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens **2,6** Pf je Stück;

3. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt)

a) un verändert

b) anderer Feinschnitt

4,70 DM je Kilogramm und **18,27** vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11,90 DM je Kilogramm;

4. für grobgeschnittenen Rauchtabak (Pfeifentabak)

a) un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>b) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis bis 32 DM
4,70 DM je Kilogramm,</p> <p>c) Strangtabak
3,50 DM je Kilogramm,</p> <p>d) anderer Pfeifentabak
1,30 DM je Kilogramm und 17,86 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 7,30 DM je Kilogramm."</p> | <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) anderer Pfeifentabak
1,30 DM je Kilogramm und 16,97 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 7,30 DM je Kilogramm."</p> |
|---|--|
-
2. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „1,10 DM je 1 000 Stück“ ersetzt durch die Worte „1,30 DM je 1 000 Stück“.
- (2) Der Bezug von Steuerzeichen zur Versteuerung von *Tabakerzeugnissen* nach § 4 Abs. 1 und von Zigarettenhüllen nach § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der am 30. September 1976 geltenden Fassung (alte Steuerzeichen) wird für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1976 kontingentiert.
- | | |
|--|--|
| <p>1. Die Bezieher der Steuerzeichen erhalten Kontingente für jeweils 20 vom Hundert der Menge Zigaretten, <i>Zigarren</i>, Feinschnitt, Pfeifentabak und Zigarettenhüllen, für die sie im Jahre 1975 Steuerzeichen bezogen haben, abzüglich</p> <p>a) der Mengen, die sie am 30. September 1976, 24 Uhr, in versteuerten Packungen besitzen und</p> <p>b) der Mengen, für deren Versteuerung sie am 30. September 1976, 24 Uhr, Steuerzeichen besitzen.</p> <p>2. Die Bezieher von Steuerzeichen haben ihre Bestände an <i>Tabakerzeugnissen</i> und Zigarettenhüllen in versteuerten Packungen und an unverwendeten Steuerzeichen (Nummer 1 Buchstaben a und b) bis zum 6. Oktober 1976 dem für den Sitz ihrer Unternehmensleitung zuständigen Hauptzollamt nach vorgeschriebenem Muster anzumelden.</p> <p>3. Haben Hersteller von <i>Tabakerzeugnissen</i> oder Zigarettenhüllen nach dem 31. Dezember 1974 Herstellungsbetriebe und/oder Marken für <i>Tabakerzeugnisse</i> oder Zigarettenhüllen von anderen Unternehmen übernommen, so werden die Kontingente der Hersteller insoweit erhöht, als dem anderen Unternehmen ein Kontingent zugestanden hätte.</p> <p>4. Satz 1 und die Nummern 1 bis 3 gelten nicht für Hersteller und Einführer, die während des Zeitraums oder nach dem Zeitraum, der der Bemessung der Kontingente zugrunde gelegt wird, erstmalig <i>Tabakerzeugnisse</i> oder Zigarettenhüllen versteuern. Ab 15. Dezember 1976 müssen sie die <i>Tabakerzeugnisse</i> oder Zigarettenhüllen nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 und des § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der</p> | <p>2. unverändert</p> <p>(2) Der Bezug von Steuerzeichen zur Versteuerung von Zigaretten, Feinschnitt und Pfeifentabak nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und von Zigarettenhüllen nach § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der am 30. September 1976 geltenden Fassung (alte Steuerzeichen) wird für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1976 kontingentiert.</p> <p>1. Die Bezieher der Steuerzeichen erhalten Kontingente für jeweils 20 vom Hundert der Menge Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak und Zigarettenhüllen, für die sie im Jahre 1975 Steuerzeichen bezogen haben, abzüglich</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>2. Die Bezieher von Steuerzeichen haben ihre Bestände an Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak und Zigarettenhüllen in versteuerten Packungen und an unverwendeten Steuerzeichen (Nummer 1 Buchstaben a und b) bis zum 6. Oktober 1976 dem für den Sitz ihrer Unternehmensleitung zuständigen Hauptzollamt nach vorgeschriebenem Muster anzumelden.</p> <p>3. Haben Hersteller von Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak oder Zigarettenhüllen nach dem 31. Dezember 1974 Herstellungsbetriebe und/oder Marken für Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak oder Zigarettenhüllen von anderen Unternehmen übernommen, so werden die Kontingente der Hersteller insoweit erhöht, als dem anderen Unternehmen ein Kontingent zugestanden hätte.</p> <p>4. Satz 1 und die Nummern 1 bis 3 gelten nicht für Hersteller und Einführer, die während des Zeitraums oder nach dem Zeitraum, der der Bemessung der Kontingente zugrunde gelegt wird, erstmalig <i>Tabakerzeugnisse</i> oder Zigarettenhüllen versteuern. Ab 15. Dezember 1976 müssen sie Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak oder Zigarettenhüllen nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und des § 12 Abs. 1 des Tabak-</p> |
|--|--|

Entwurf

Fassung des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes versteuern. Für Hersteller und Einführer, die *während des Zeitraums oder nach dem Zeitraum*, der der Bemessung der Kontingente zugrunde gelegt wird, *erstmalig* Tabakerzeugnisse *einer anderen Gattung als vorher* versteuern, gelten die Sätze 1 und 2 hinsichtlich dieser Erzeugnisse entsprechend.

(3) Während der Zeit der Kontingentierung der alten Steuerzeichen können auch Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes (neue Steuerzeichen) bezogen und verwandt werden. Die neuen Steuerzeichen werden auf die Kontingente nicht angerechnet. Entsteht die Tabaksteuer für *Tabakerzeugnisse* und Zigarettenhüllen, die mit neuen Steuerzeichen versteuert sind, vor dem 1. Januar 1977, so entsteht sie nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes.

(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 1976 entsteht für Zigaretten, für die die Steuer durch Verwenden alter Steuerzeichen entrichtet ist und die sich im Besitz eines Herstellers, Einführers oder Händlers befinden, eine Nachsteuerschuld, wenn und soweit der Bestand 5 000 Zigaretten übersteigt.

1. Die Nachsteuer beträgt 12,50 DM je 1 000 Stück, mindestens 5 DM. Steuerschuldner ist der Besitzer.
2. Hersteller, Einführer und Händler haben ihre am 1. Januar 1977, 0 Uhr, vorhandenen Zigarettenbestände aufzunehmen und über das Ergebnis eine Niederschrift zu fertigen, die für zollamtliche Prüfungen in den Geschäftsräumen bereitzuhalten ist. Hersteller, Einführer und Händler, die mehr als 5 000 Zigaretten besitzen, haben den Gesamtbestand dem Hauptzollamt schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden, das für den Sitz der Unternehmensleitung zuständig ist, und die Nachsteuerschuld in der Anmeldung selbst zu berechnen.
3. Hersteller und Einführer melden ihre Bestände bis zum 10. Januar 1977 an, Händler bis zum 5. Januar 1977. Wer seine anmeldepflichtigen Zigaretten nicht oder nicht nur am Ort des Sitzes seiner Unternehmensleitung lagert, hat außerdem seine Bestände zum selben Zeitpunkt dem für die Lagerorte jeweils zuständigen Zollamt schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden.
4. Das für den Sitz der Unternehmensleitung zuständige Hauptzollamt setzt die Zahlungsverpflichtung nur dann durch Bescheid fest, wenn es zu einem von der Anmeldung abweichenden Ergebnis kommt. Erhält der Anmelder bis zum 21. Januar 1977 keinen Bescheid, so hat er die Nachsteuer bis zum 27. Januar 1977 bei dem für

Beschlüsse des 7. Ausschusses

steuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes versteuern. Für Hersteller und Einführer, die **vor dem Zeitraum**, der der Bemessung der Kontingente zugrunde gelegt wird, Tabakerzeugnisse **versteuert haben und während oder nach Ablauf dieses Zeitraums erstmalig Zigaretten, Feinschnitt oder Pfeifentabak** versteuern, gelten die Sätze 1 und 2 hinsichtlich dieser Erzeugnisse entsprechend.

(3) Während der Zeit der Kontingentierung der alten Steuerzeichen können auch Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 Abs. 1 **Nr. 1, 3 und 4** und § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes (neue Steuerzeichen) bezogen und verwandt werden. Die neuen Steuerzeichen werden auf die Kontingente nicht angerechnet. Entsteht die Tabaksteuer für **Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak** und Zigarettenhüllen, die mit neuen Steuerzeichen versteuert sind, vor dem 1. Januar 1977, so entsteht sie nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 **Nr. 1, 3 und 4** und § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes.

(4) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

den Sitz seiner Unternehmensleitung zuständigen Hauptzollamt in der selbst berechneten Höhe zu entrichten.

(5) Wer in dem Zeitraum, in dem der Steuerzeichenbezug kontingentiert ist, Zigaretten, die nicht mit neuen Steuerzeichen versteuert sind, zum Weiterverkauf veräußert hat oder veräußert, hat auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere auch insoweit zur zollamtlichen Einsicht vorzulegen, als das zur Feststellung der Abnehmer und der abgenommenen Mengen erforderlich ist.

(5) unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes

über das Branntweinmonopol; Übergangsregelung

(1) In § 84 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 15. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2171), wird die Zahl „1 500“ durch die Zahl „1 800“ ersetzt.

(2) Zur Nachversteuerung wird folgende Regelung getroffen:

1. Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen in § 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes über das Branntweinmonopol nicht genannten Zwecken, Halberzeugnisse, die für die Trinkbranntweinherstellung geeignet sind, Trinkbranntweine, Likörweine (§ 1 Abs. 2 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 — Bundesgesetzbl. I S. 893, zuletzt geändert durch Artikel 62 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 — Bundesgesetzbl. I S. 469) und weinhaltige Getränke (§ 29 des Weingesetzes), die sich am 1. Januar 1977 im freien Verkehr befinden, unterliegen einer Nachsteuer in Höhe von 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Weingeist.
2. Trinkbranntweine, deren Weingeist nur zum Teil aus Branntwein stammt, unterliegen mit der gesamten Weingeistmenge der Nachsteuer. Likörweine unterliegen mit einer Weingeistmenge von 3 Raumhundertteilen, weinhaltige Getränke mit einer Weingeistmenge von 4 Raumhundertteilen der Nachsteuer.
3. Der Nachsteuer unterliegen nicht
 - a) die in Nummer 1 genannten Waren bis zu einer Gesamtmenge von 50 Liter Weingeist,
 - b) aa) weingeisthaltige Aromen (Essenzen),
bb) Likörweine und weinhaltige Getränke in Kleinverkaufsbehältnissen mit einem Inhalt von nicht mehr als 0,1 Liter,
 die sich bereits beim Händler oder Verbraucher befinden.
4. Die Nachsteuerschuld entsteht am 1. Januar 1977. Steuerschuldner ist, wer nachsteuerpflichtige Waren im Besitz hat.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes

über das Branntweinmonopol; Übergangsregelung

(1) In § 84 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird die Zahl „1650“ durch die Zahl „1950“ ersetzt.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. Der Steuerschuldner hat die Art, die Menge und den Weingeistgehalt der einzelnen nachsteuerpflichtigen Waren bis zum 14. Januar 1977 unter Angabe des Lagerortes bei der Zollstelle, in deren Bezirk die Waren lagern, schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden und die Nachsteuer zu berechnen. Die Nachsteuer ist bis zum 15. April 1977 zu entrichten. Zahlungsaufschub ist ausgeschlossen.
6. Wer als Steuerschuldner für die Nachsteuer in Betracht kommt, unterliegt der amtlichen Aufsicht nach den §§ 48 bis 50 des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Dabei dürfen Wohnungen nur insoweit betreten werden, als dies zur Sicherung des Steueraufkommens dringend erforderlich ist. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Für Branntweinabnahmen, die Ausfuhr von Branntwein und laufende Veredelungsverkehre gilt folgende Regelung:

1. Branntwein, der 1976 erzeugt, aber erst 1977 abgenommen wird (§ 77 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), gilt als im Jahre 1977 erzeugt.
2. Branntwein und Branntweinerzeugnisse, die 1976 mit dem Anspruch auf Ausfuhrvergütung zur Ausfuhr abgefertigt werden, gelten als 1976 ausgeführt.
3. Für die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Waren, die 1976 zu einer Zollgutveredelung abgefertigt werden und 1977 in den zollrechtlichen freien Verkehr treten, erhöht sich die Monopolausgleichschuld, die nach § 154 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol entsteht, um 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Weingeist. Werden die Waren 1976 zu einem passiven Veredelungsverkehr abgefertigt und 1977 wieder eingeführt, so entsteht abweichend von § 154 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol eine Monopolausgleichschuld in Höhe von 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Weingeist.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 treten am 1. Januar 1977 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) **unverändert**

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert